

**Härterei Nabi GmbH**

Walter Freitag Straße, 36  
42899 REMSCHEID

UST-Id Nr: DE 298343052  
Reg.-Gericht Wuppertal,  
HRB 26754

## Allgemeine Auftrags-, Leistungs- und Lieferbedingungen der Härterei Nabi GmbH

### 1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Auftrags-, Leistungs- und Lieferbedingungen (AGB) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt, natürlichen oder juristischen Personen, welche die Ware oder Leistung zur gewerblichen oder beruflichen Verwendung erwerben.

1.2 Für alle Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, Lieferung, Leistung, Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Alle Geschäftsbeziehungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Stillschweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3 Eventuell zwischen den Parteien geschlossene Rahmenverträge haben Vorrang und werden mangels spezieller Regelungen durch die vorliegenden AGB ergänzt.

### 2. Angebot / Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt eines Zwischenverkaufs, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt.

2.2 Die vom Besteller beigefügten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle oder dergleichen) sind für uns maßgebend; der Besteller haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; wir sind nicht verpflichtet diese Unterlagen zu prüfen.

2.3 Wir behalten uns an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind, Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte darf nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Diese Gegenstände sind auf unser Verlangen, vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese nicht mehr für ordnungsgemäßen Geschäftsgang benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

### 3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung.

3.2 Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.4 Sofern nicht anders mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen netto sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen.

3.5 Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig anerkannt.

**Härterei Nabi GmbH**

Walter Freitag Straße, 36  
42899 REMSCHEID

UST-Id Nr: DE 298343052  
Reg.-Gericht Wuppertal,  
HRB 26754

**4. Anlieferungszustand / Angaben des Auftraggebers**

4.1 Jedem zur Wärmebehandlung übergeben Werkstück muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigelegt werden, der folgende Angaben zu enthalten hat:

4.1.1 Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackungen;

4.1.2 Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke, Stahlhersteller);

4.1.3 die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere

4.1.3.1 bei Einsatzstählen gemäß DIN 6773 entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Grenzkohlenstoffgehalt (z.B. At 0,35 = 0,8 + 0,4 mm) oder die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte (z.B. Eht 550 HV1 700 HV5);

4.1.3.2 bei Vergütungsstählen die geforderte Härte (Brinell-, Vickers- oder Rockwellverfahren). Bei Angabe einer Festigkeit ist für die Ermittlung derselben, wenn nicht anders vereinbart, die Brinell-, Vickers- oder Rockwellprüfung an der Oberfläche maßgebend;

4.1.3.3 bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;

4.1.3.4 bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (Nht);

4.1.3.5 bei Induktions- und Flammenhärtung die gewünschte Randhärte (Rht) mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereiches;

4.1.3.6 bei Gas-Kurzzeit-Nitrierungen entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungsschicht, der Diffusionszone und/oder Nht;

4.1.4 Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);

4.1.5 Angaben über den gewünschten Auslieferungszustand, wie z. B. korrosionsschutz, frei von Behandlungs- oder Waschrückständen, sandgestrahlt, zunderfrei etc.

4.1.6 weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, DIN EN 10 052, DIN 17021-1, DIN 17023).

4.2 Der Besteller verpflichtet sich, die zu behandelnden Teile in einem berechnungsgerechten Zustand anzuliefern. Berechnungsgerecht in diesem Sinne heißt u. a., dass die zu behandelnden Teile frei sind von Zunder, Walz- und Schmiedeoberflächen, Fett-, Wachs- und Kühlschmierstoffen.

4.3 Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen.

4.4 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass schwere und sperrige Teile mit entsprechenden Befestigungs- und Transportvorrichtungen versehen sind.

4.5 Der Auftragnehmer prüft die Angaben des Auftraggebers im Rahmen seiner Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.

**5. Lieferzeit**

5.1 Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklarstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat, d.h. nach Abklärung aller technischen Fragen.

5.2 Voraussetzungen für die Einhaltung der Lieferverpflichtung sind die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Auftragsgeber obliegenden Verpflichtungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5.3 Sollte es zu einer Behinderung, Verzögerung der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Vorlieferanten, oder andere von uns nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferanten kom-

**Härterei Nabi GmbH**

Walter Freitag Straße, 36  
42899 REMSCHEID

UST-Id Nr: DE 298343052  
Reg.-Gericht Wuppertal,  
HRB 26754

men, welche nachweislich von erheblichem Einfluss sind, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz, unsere Lieferpflicht. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Das Ereignis der höheren Gewalt ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Der Besteller ist berechtigt, bei einem auftretenden Verzug, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der ernsthaft und endgültig Verweigerung oder dem zugrunde liegenden eines Vertrages im Sinne eines Fixgeschäft gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB oder wenn besondere Umstände vorliegen ist der Auftraggeber unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

5.5 Im Fall eines Liefer-/Leistungsverzuges oder der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grunde, haften wir auf Schadenersatz nur nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen.

**6. Gefahrenübergang / Versand / Verpackungen**

6.1 Sofern sich aus anderen schriftlichen Abreden nichts Gegenteiliges ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Liefer- und Erfüllungsort ist das Werk der Härterei Nabi GmbH. Dies gilt bei Komplett- oder Teilauslieferungen auch dann, wenn wir die Transportkosten übernommen oder für den Besteller verauslagt haben.

6.2 Sofern Versendung vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten übernommen oder für den Besteller verauslagt haben oder wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe aus Gründen, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die

Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.

6.3 Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden auf ihn über.

6.4 Transportverpackungen nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück.

6.5 Der Besteller hat uns schriftlich zu informieren, wenn er für die Rücksendung der behandelten Werkstücke eine besondere Transportart und / oder die Edeckung durch eine Transportversicherung wünscht; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller, auch wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten übernommen haben.

6.6 Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt bei vereinbarter Versendung unseren Unternehmen vorbehalten. Wir werden uns jedoch bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche des Kunden zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Fracht-Freilieferung - gehen zu Lasten des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

6.7 Wir sind zu Teillieferungen befugt, soweit sie dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

**Härterei Nabi GmbH**

Walter Freitag Straße, 36  
42899 REMSCHEID

UST-Id Nr: DE 298343052  
Reg.-Gericht Wuppertal,  
HRB 26754

**7. Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt**

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

7.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sofort an uns zu nehmen. Das Herausgabeverlangen stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn wir den Rücktritt hierbei ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Sache zu verwerten; den Verwertungserlös verrechnen wir, abzüglich der Verwertungskosten, auf die offenen Ansprüche gegen den Kunden.

7.3 Die Vorbehaltsware darf vom Besteller ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit die Klage erfolgreich war und der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten haftet der Besteller für die uns entstandenen Kosten.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache ausreichend gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahlsgefahr zu versichern und, sofern wir dies von ihm fordern, die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten. Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

7.5 Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiter veräußern. Er tritt uns jedoch schon jetzt, bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen unsererseits gegen ihn, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Abnehmer sicherheitshalber ab. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob der Kunde die Ware weiterverarbeitet oder nicht. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist der Kunde im Zahlungsverzug oder ist er insolvent (§§ 17, 19 InsO), so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren jeweilige Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, uns die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7.6 Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware oder bildet er sie um, so erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für uns. Die durch Verarbeitung oder Umbildung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Eigentum bzw. Miteigentum für uns.

7.7 Im Kundenauftrag angefertigte Gestelle und Werkzeuge bleiben, auch wenn sie ganz oder teilweise vom Besteller bezahlt worden sind, unser Eigentum. Gleiches gilt für Chemikalienbehälter, die spätestens vier Wochen nach Erhalt in ordnungsgemäßem Zustand kostenfrei an uns zurückgesandt werden müssen.

7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, dem Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

7.9 Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Besteller in diesem Zusammenhang bestehende etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen in Ansehung des Liefergegenstandes als zusätzliche Sicherheit im Voraus an uns ab.

**Härterei Nabi GmbH**

Walter Freitag Straße, 36  
42899 REMSCHEID

UST-Id Nr: DE 298343052  
Reg.-Gericht Wuppertal,  
HRB 26754

**8. Eigentumserwerb durch Be- oder Verarbeitung uns zur Verfügung gestellter Gegenstände**

8.1 Übergibt uns der Besteller einen Gegenstand zur Be- oder Verarbeitung und bleibt der Besteller auch nach der Be- oder Verarbeitung Alleineigentümer des be- oder verarbeiteten Gegenstands, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Faktura – Endbetrag, einschließlich MwSt.) zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verarbeitung überträgt.

8.2 Wird der Gegenstand bei der Be- oder Verarbeitung mit uns gehörenden Gegenständen / Stoffen vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände / Stoffe zu dem Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes des Bestellers zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

8.3 Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Faktura – Endbetrag, einschließlich MwSt.) zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt.

8.4 Für Sachen des Bestellers, an denen wir nach den vorstehenden Bedingungen Miteigentum erworben haben, gelten insoweit die Bestimmungen der Ziffer 7 dieser Bedingungen entsprechend. Zur Klarstellung: Wir übertragen das nach den vorstehenden Bedingungen erworbene Miteigentum an den Besteller mit Lieferung der Sache gemäß den in Ziffer 7 geregelten Bestimmungen.

**9. Gewährleistung / Haftung für Pflichtverletzungen**

9.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).

9.2 Sofern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben etc. des Bestellers zu leisten haben, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Der Besteller trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung/Oberflächenveredelung auch die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. Ziffer 4. und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Behandlungsvorschrift.

9.3 Führt die Wärmebehandlung/Oberflächenveredelung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Erfolg, weil z.B. der Besteller die in Ziffer 4 geforderten Angaben unrichtig gemacht hat, wir versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung / Oberflächenveredelung nicht kannten und nicht kennen konnten oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung, die Oberflächenbeschaffenheit oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, wir dies jedoch nicht wussten und nicht wissen konnten, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

9.4 Wurde mit dem Besteller eine Abnahme oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

9.5 Uns ist Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Werden vom Besteller oder von Dritten eigenmächtige Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.

9.6 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis

**Härterei Nabi GmbH**

Walter Freitag Straße, 36  
42899 REMSCHEID

UST-Id Nr: DE 298343052  
Reg.-Gericht Wuppertal,  
HRB 26754

zwischen uns und dem Besteller um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.

9.7 Ist die gelieferte Ware oder das hergestellte Werk mangelhaft, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte nach folgender Maßgabe zu:

9.7.1 Wir sind zunächst berechtigt, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Besteller mangelfreie Ware zu liefern bzw. im Falle eines Werkvertrages ein neues Werk herzustellen (Nacherfüllung). Der Besteller hat uns hierfür die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Im Fall der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung bei Werkverträgen hat uns der Besteller die mangelhafte Ware auf unser Verlangen zurückzugeben. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den für die gelieferte Ware vereinbarten Preis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Preises zurückzuhalten.

9.7.2 Bei nicht erfolgreicher Nacherfüllung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9.7.3 Für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer 10.

9.8 Bei einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung ist der Besteller berechtigt, sich von dem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zu lösen.

9.9 Für die Verjährungsfristen gilt Ziffer 11.

**10. Haftungsausschlüsse / Haftungsbegrenzungen**

10.1 Wir haften auf Schadensersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 10.2 Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.2 Von den in Ziffer 10.1 geregelten Haftungsausschlüssen und –beschränkungen ausgenommen bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz und den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§ 478, 479 BGB). Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. –beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

10.3 Die Ziffern 10.1 bis 10.2 gelten auch, wenn der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.4 Alle Haftungsbeschränkungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten ferner für Schadensersatz und Aufwendungsersatz.

**11. Verjährung**

11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 und § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Ansprüche des Auftraggebers aus Sach- und

**Härterei Nabi GmbH**

Walter Freitag Straße, 36  
42899 REMSCHEID

UST-Id Nr: DE 298343052  
Reg.-Gericht Wuppertal,  
HRB 26754

Rechtsmängeln innerhalb von einem Jahr, ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang.

11.2 Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt ferner nicht, wenn der Mangel eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht hat.

11.3 Die sich nach den Ziffern 11.1 und 11.2 für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Vertragsware beruhen. Wenn jedoch im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

11.4 Soweit gemäß Ziffer 11.1 bis 11.3 die Verjährung von Ansprüchen uns gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

**12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

12.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist - mit Ausnahme des Falles der Übernahme - einer Bringschuld, der Sitz unserer Gesellschaft. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz unserer Gesellschaft zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Wohnsitzgericht zu verklagen.

12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CSIG).

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

**Angaben zur Firmierung :**

Härterei Nabi GmbH

Walter-Freitag-Straße 36, D-42899 Remscheid

Geschäftsführer: Antonio Lostaglio, Gilberto Pasello, Johann Reckert, Sandra Steffan

Reg.-Gericht Wuppertal, HRB 26754